



Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Steffeln

vom 01. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 FRIEDHOFSZWECK	3
§ 3 SCHLIEßUNG UND AUFHEBUNG	3
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	3
§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN.....	3
§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF.....	4
§ 6 AUSFÜHREN GEWERBLICHER ARBEITEN.....	4
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 7 ALLGEMEINES, ANZEIGEPFLICHT, BESTATTUNGSZEIT.....	4
§ 8 SÄRGE	5
§ 9 GRABHERSTELLUNG.....	5
§ 10 RUHEZEIT	5
§ 11 UMBETTUNGEN	5
4. GRABSTÄTTEN.....	6
§ 12 ALLGEMEINES, ARTEN DER GRABSTÄTTEN.....	6
§ 13 REIHENGRABSTÄTTEN	6
§ 14 WAHLGRABSTÄTTEN	7
§ 15 URNENGRABSTÄTTEN.....	8
§ 16 RASENGRABSTÄTTEN	8
§ 17 URNENGRABSTÄTTEN UNTER BÄUMEN	8
§ 18 EHRENGRABSTÄTTEN	9
5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	9
§ 19 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 20 EINFASSUNG.....	9
6. GRABMALE	9
§ 21 GESTALTUNG DER GRABMALE	9
§ 22 ERRICHTEN UND ÄNDERN VON GRABMALEN	10
§ 23 STANDSICHERHEIT DER GRABMALE	10
§ 24 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR GRABMALE.....	10
§ 25 ENTFERNEN VON GRABMALEN	11
7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN	11
§ 26 HERRICHTEN UND INSTANDHALTEN DER GRABSTÄTTEN.....	11
§ 27 BEPFLANZUNG DER GRABFELDER	11
§ 28 VERNACHLÄSSIGTE GRABSTÄTTEN.....	11
8. LEICHENHALLE.....	111
§ 29 BENUTZEN DER EINSEGNUNGSHALLE.....	111
9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	12
§ 30 ALTE RECHTE.....	12
§ 31 HAFTUNG	12
§ 32 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	12
§ 33 GEBÜHREN	122
§ 34 INKRAFTTRETEN	12
§ 35 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	122
ANLAGE 1	133

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 22.09.2025 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe mit Ausnahme des Ehrenfriedhofs.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), vgl. § 10 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle sowie Handwagen und leichte Fahrzeuge zur Grabherrichtung und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.
- (5) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 ff.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestatter und, falls gewünscht, mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen, soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 13 BestG) in einer Urneneinzelgrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter / einen Vater mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens *2,05 m lang, 0,65 m hoch* und im Mittelmaß *0,65 m breit* sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei Urnenbeisetzungen zulassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges *mindestens 1,00 m*, bis zur Oberkante der Urne *mindestens 0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch *mindestens 0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Einweisung der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung ist zu beachten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus

- Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 - (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
 - (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten, § 13),
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten, § 14),
 - c) Rasensarggrabstätten als Einzelrab (§ 16)
 - d) Urnengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten (§ 15),
 - e) Rasenurnengrabstätten als Einzelgrabstätten (§ 16)
 - f) Urnengrabstätten als Einzelgrabstätten am Baum (§ 17)
 - g) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) Die Grabfelder haben folgende Maße:

	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Länge x Breite)	für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Länge x Breite)
Teilbereich A	1,20 m x 0,60 m	2,00 m x 0,90 m
Teilbereich B	---	2,20 m x 0,90 m
Teilbereich C	1,20 m x 0,60 m	2,00 m x 0,90 m

Die Teilbereiche sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

In Teilbereich B sollen keine neuen Reihengrabstätten mehr angelegt werden, nur noch Urnengrabstätten.

- (4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (7) Reihengrabstätten werden durch die Beilegung einer Urne zu gemischten Grabstätten. Es ist eine Beilegung von bis zu 2 Urnen möglich. Ausnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr verliehen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in 5-Jahres-Schritten verlängert bzw. wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabfelder haben folgende Maße
 - a) für Einzelgräber gelten die Maße der Reihengräber
 - b) für mehrstellige Grabstätten gelten folgende Maße:

	Doppelgrabstätten (Länge x Breite)	Dreiergrabstätten (Länge x Breite)
Teilbereich A	2,00 m x 1,80 m	2,00 m x 2,70 m
Teilbereich B	2,20 m x 2,20 m	2,20 m x 3,50 m
Teilbereich C	2,00 m x 2,00 m	2,00 m x 3,00 m

Die Teilbereiche sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

In Teilbereich B sollen keine neuen Wahlgrabstätten mehr angelegt werden, nur noch Urnengrabstätten.

- (11) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (12) Wahlgrabstätten können zu gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (13) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 1. in Reihengrabstätten
bis zu 2 Aschen,
 2. in Wahlgrabstätten
bis zu 2 Aschen je Grabstelle
 3. in Urneneinzelgrabstätten,
1 Asche,
 4. in Urnendoppelgrabstätten
1 Asche je Grabstelle
 5. in Urnenrasengrabstätten
1 Asche
 6. in Urnengrabstätten unter Bäumen
1 Asche
- (2) Urnengrabfelder haben folgende Maße:
 - a) Urneneinzelgrabstätten haben eine *Länge von 0,90 m* und eine *Breite von 0,70 m*.
 - b) Urnendoppelgrabstätten haben eine *Länge von 0,90 m* und eine *Breite von 1,40 m*.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Zur Anmeldung sind die Todesbescheinigung, die Sterbeurkunde, sowie der Nachweis der 2. Leichenschau (ggfs. Freigabe der Staatsanwaltschaft) und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung digital zu übermitteln.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden. Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengrabstätten besteht nicht.
- (2) Rasengrabstätten werden jeweils als Einzelgräber für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen jeweils in einem separaten Feld angelegt.
- (3) Die Kenntlichmachung der Rasengrabstätten erfolgt durch eine dunkle Steinplatte in der Größe 30 x 30 x 4. Die Platten werden vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und eingebaut. In die Platten werden Vorname, Nachname, geburts- und Sterbejahr eingraviert. Ein zusätzliches Motiv „Kreuz“ oder „Rose“ ist gegen Aufpreis erlaubt.
- (4) Auf den Rasengräbern sind keine Grabmale gestattet.
- (5) Von den Rasengrabstätten ist innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/ Bestattung durch den Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck abzuräumen.
- (6) Die Pflege der Rasengrabstätten und der umliegenden Wiesenfläche obliegt der Ortsgemeinde.
- (7) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie der evtl. Neuverlegung der Platten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Grabstellengebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.
- (8) Die Rasengrabstätten und die umliegenden Wiesenflächen sind im Zeitraum von 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres von jeglichem Grabschmuck und Gableuchten freizuhalten.

§ 17 Urnengrabstätten unter Bäumen

- (1) Auf dem Friedhof in Steffeln ist eine Urnenbeisetzung in einem Urneneinzelgrab unter Bäumen möglich. Die Auswahl der belegbaren Bäume trifft die Ortsgemeinde. Die Urnengrabstätten unter Bäumen werden ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen vergeben. Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Asche der Verstorbenen wird in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich eines vorhandenen Baums (im Umkreis von ca. 1,50m) herum eingebracht. Die Urnengrabstätten werden als Einzelgrabstätten angelegt. An jedem Baum können bis zu 12 Stellen im Uhrzeigersinn belegt werden.
- (3) Die Kenntlichmachung Grabstätten erfolgt durch eine auf einem Stein in den Boden eingelassene Bronzetafel. Die Namenstafeln werden einheitlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und eingebaut. Sie werden mit dem Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum versehen.
- (4) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätte oder des Bodens) ist in diesem Bereich nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Blumenschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen und Lampen aufzustellen sowie
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (5) Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen sind vier Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet.
- (6) Die Pflege der Grabstätten im Bereich der Bestattung unter Bäumen obliegt der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Einfassung

Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten soll 10 cm stark und 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

6. Grabmale

§ 21 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

- (4) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmale aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan (oder Metall), ausgenommen religiöse Darstellungen,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als *1,20 m* für Erwachsene und *0,70 m* für Kinder sein. Liegende Grabmäler, Grabplatten oder Kissensteine, sind nur zugelassen, wenn $\frac{1}{3}$ der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung freibleibt. Ganze Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit einer Höhe bis *0,70 m* zulässig. Komplette Grabplatten sind zulässig.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 22 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmungen erlöschen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Bepflanzung der Grabfelder

Die Grabstätten sollen bepflanzt werden, mit Ausnahme der Rasengrabstätten und der Urnengrabstätten unter Bäumen. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Einsegnungshalle

Die Einsegnungshalle wird zur Durchführung von Trauerfeiern von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26)
 9. Grabstätten nicht oder entgegen § 27 bepflanzt,
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
 11. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.07.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.07.2017 außer Kraft.

§ 35 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

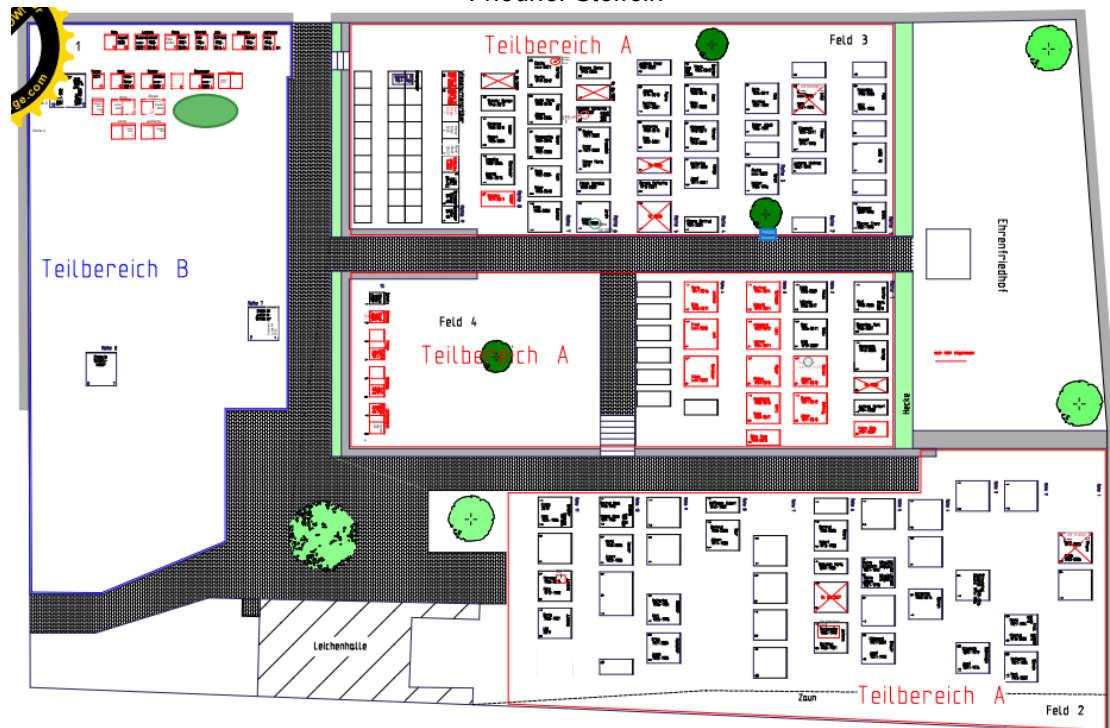
Steffeln, den 10. April 2026
Ortsgemeinde Steffeln

gez.
Bruno Juchems
1. Beigeordneter

(Siegel)

Anlage 1

Friedhof Steffeln



Friedhof Auel



Hinweis: Die Grabreihen sind nicht maßstabsgetreu abgebildet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Steffeln, den 10. April 2026
Ortsgemeinde Steffeln

gez.
Bruno Juchems
1. Beigeordneter

(Siegel)